

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stiftung „Kinderheim Wieseneck“

in Göppingen–Jebenhausen für das **Haushaltsjahr 2024**

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stiftungsrat am 14. Dezember 2023 nachdem der Haushaltsplan vom Stiftungsausschuss gebilligt wurde, für die Stiftung „Kinderheim Wieseneck“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.915.710
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-3.037.610
<hr/>	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-121.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<hr/>	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<hr/>	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-121.900
<hr/>	
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.791.030
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.777.450
<hr/>	
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	13.580
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.165.640
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.665.200
<hr/>	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-499.560
<hr/>	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-485.980
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-22.300
<hr/>	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-22.300
<hr/>	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-508.280

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf

130.000 Euro

§ 5 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte nach den örtlichen Zuständigkeiten gegliedert.

Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

THH_KIGA	Kindergarten Stiftung Wieseneck
THH_IMMO	Immobilienwirtschaft
THH_FI	Finanzwirtschaft

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stiftungsrat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. Dezember 2023 vorgelegt.
2. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 02. Januar 2024, Az: RPS14-2251-50/9/2, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 gem. § 101 Abs. 1 GemO i.V. mit §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.
3. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stiftung „Kinderheim Wieseneck“ liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO vom 11. April 2024 bis 19. April 2024 - je einschließlich - beim Referat Kämmerei und Controlling (Rathaus, Hauptstr. 1, 1. Stock, Zimmer 127) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
4. **Hinweis:**
„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Stiftungsvorstand